

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach

Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (nachstehend „Verband“)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach hat aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVOBl. S.301) in Verbindung mit dem Sächs. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVOBl. S. 815) sowie des § 57 des Sächs. Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (GVOBl. S.201) in ihrer Sitzung am 21.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Art und Umfang der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Betrieb und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Verband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht.
2. Der Verband kann die Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten (Wasserversorgungsunternehmen) übertragen. Das Nähere regelt ein Vertrag.
3. Die öffentliche Versorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle vom Verband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen der Wasserversorgung, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung sowie dem Transport und der Verteilung von Wasser dienen, bis zum Beginn des Hausanschlusses (Abzweigstelle des Verteilungszwecknetzes).

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte

oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. S. 1464).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Art und Weise des Anschlusses und die Benutzung werden durch den mit dem Verband abzuschließenden Versorgungsvertrag näher bestimmt, der neben den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. Nr. 31/89) Ergänzende Bedingungen des Verbandes enthält.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit seiner Anschlussforderung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder Ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch ein Privatgrundstück haben.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Darüber hinaus wird dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

4. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband spätestens 4 Wochen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen und die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6 Satz 1 oder § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM im Einzelfall geahndet werden. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 9

Übergangsregelungen

1. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sind dem Verband innerhalb von 6 Wochen schriftlich anzuzeigen.
2. Bereits vorhandene Hausanschlüsse, die mangels Eigentumsübertragung auf den Verband bzw. das private Wasserversorgungsunternehmen ganz oder zum Teil im Eigentum der Grundstückseigentümer stehen und die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Eigentümer auf seine Kosten anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen oder Außerbetriebnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes und ist dem Verband nach Beendigung in Schriftform anzuzeigen. Zustimmungen, Gestattungen usw. weiterer Berechtigter sind vom Eigentümer zusätzlich einzuholen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann die Frist vom Verband aus technischen und wirtschaftlichen Gründen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
3. Bereits vorhandene Kundenanlagen, die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, sind innerhalb

einer Frist von 6 Monaten vom Eigentümer (Kunden) anzupassen. Die Anpassungsmaßnahme ist durch ein Installationsunternehmen durchzuführen und nach Beendigung dem Verband schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Frist vom Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten in die im Verbandsgebiet bisher geltenden Regelungen anderer Aufgabenträger zur Wasserversorgung außer Kraft.
2. Aufgrund dieser Satzung sind folgende Regelungen getroffen worden:
 - Vertragsbedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung;
 - Regelung zur Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser;
 - Wassertarif.

Sie treten mit der Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, 21.02.1994

gez. Lange
Verbandsvorsitzender

Vertragsbedingungen

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung

Inhalt:

- I. Geltungsbereich
- II. Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)
- III. Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

I. Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Abnehmer, die durch den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (nachstehend „Verband“) mit Trink- und Betriebswasser versorgt werden.

III. Ergänzende Bedingungen

zu den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV), des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (nachstehend „Verband „)

1. - Allgemeines

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Verband gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser –AVB Wasser V- (BGBl. Nr. 31/80) diese Ergänzenden Bedingungen.
2. Zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung bedient sich der Verband der durch den Verband und die OEWA Wasser und Abwasser GmbH gegründeten Besitzgesellschaft „Wasserwirtschaft Ostritz/Reichenbach GmbH“, nachstehend „Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

2. - Vertragsabschluß (zu § 2 der AVBWasserV)

1. Der Verband liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur

Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberichtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. S. 766) in der Fassung vom 02.08.1992 (BGBl. S. 1464). Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen.² Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.² Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von dem Verband an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
4. Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der Gesellschaft anzufordern ist. Dem Antrag ist neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, der die Flurstücksnummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft ist ein Sanitätschema beizufügen. Im Antrag ist anzugeben, inwieweit sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

3. - Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)

1. Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen.

2. Ein Reserveanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde seinen gesamten Wasserbedarf aus einer Eigengewinnungsanlage deckt und nur bei Störungen seiner Eigengewinnungsanlage vom Verband bezieht. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für eine ständige geringfügige Wasserentnahme aus hygienischen Gründen zu sorgen.
3. Ein Zusatzanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde einen Teil seines Wasserbedarfes aus einer Eigengewinnungsanlage bezieht, den anderen Teil durch laufenden Wasserbezug vom Verband.
4. Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- oder Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

4. - Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, daß der Verband bzw. die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

5. - Straßenrohrlegung

1. Der Verband macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der zu belegenden Straße abhängig.
2. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt. Müssen aus technischen Gründen zur Verlegung von Versorgungsleitungen private Flächen genutzt werden, so bleibt das Recht, vor Benutzung mit dem Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bzw. dem Erbbauberechtigten der Fläche einen Gestattungsvertrag abzuschließen, dem Verband bzw. der Gesellschaft vorbehalten.
3. In Straßen und Plätzen, die Privateigentum sind, werden Rohrleitungen nur auf Antrag und auf Kosten des Eigentümers gelegt. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft zur Sicherung des Rechts zum Betreiben der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes bzw. der Gesellschaft eintragen zu lassen.
4. Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

6. -Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)

1. Der Verband ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den Verband bzw. an dessen Mitglieder bereits (Voraus-)Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtung wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

7. - Hausanschluß (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Für neu zu errichtende sowie dem Verband bzw. der Gesellschaft übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Absperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist.
2. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss ist Eigentum des Verbandes bzw. der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer des Verbandes bzw. der Gesellschaft zu bedienen.
3. In Abweichung von dieser Regelung gilt für vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze weiter. Bestehendes Eigentum des Anschlussnehmers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Verband bzw. die Gesellschaft übertragen hat, der Verband bzw. die Gesellschaft dieser Übertragung zugestimmt hat und die an die Übernahme des Eigentums ggf. geknüpften Bedingungen erfüllt sind.
4. Die Neuerrichtung/Erweiterung eines Hausanschlusses einschl. der Anbringung der Wasserzähleranlage wird dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser berechnet.

5. Wird ein Hausanschluss, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instandgesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch den Verband bzw. die Gesellschaft bereitgestellt, soweit der Hausanschluss in einem öffentlichen Grundstück liegt. Darüber hinausgehende Teillängen werden dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser berechnet.
6. Mit Beantragung durch den Eigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel für den gesamten Hausanschluss nach Abschluss der Arbeiten zu vereinbaren.

8. - Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Als unverhältnismäßig lang - im Sinne des § 11 (2) der AVBWasserV - gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

9. - Technische Anschlussbedingungen (§ 17 der AVBWasserV)

1. Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen u. ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.
2. Der Verband liefert Löschwasser über öffentliche Hydranten nach Können und Vermögen. Der Anschluss von Löschanlagen innerhalb von Grundstücken und Gebäuden ist genehmigungspflichtig.
3. Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung (Innenhydrant) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Anschlussnehmer der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.
4. Spülungen von bestehenden Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen sind turnusmäßig vom Kunden mit Genehmigung des Verbandes durchzuführen. Bei zählerlosen Feuerlöschschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzählanlage zur Verfügung zu stellen.
5. Die Nutzung des Hausanschlusses zur Herstellung von Schutzerdungen ist nicht zulässig. Für die Aufhebung der Erdung im Zusammenhang mit der Auswechslung

oder Reparatur der Anschlussleitung haftet die Gesellschaft bzw. der Verband nicht. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall von einem zugelassenen Elektrofachmann auf seine Kosten eine neue Erdung installieren zu lassen.

6. Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten, außer für Löschzwecke, ist genehmigungspflichtig. Die Benutzung ist ausschließlich mit Ausleihe eines Standrohrzählers der Gesellschaft zulässig.

10. - Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)

1. Der Verband bzw. die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf den Grundstücken zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
2. Wasserzählanlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.
3. Der Anschlussnehmer haftet ab Einbau für die Wasserzähleranlage dem Verband bzw. der Gesellschaft und ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage für seinen Hausanschluss, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verbandes bzw. der Gesellschaft vorliegt.
4. Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. -schrank anbringt.

11. - Ablesung (§20 AVBWasserV)

1. Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.
2. Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt der Verband bzw. die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit

des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch den Verband bzw. die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

12. - Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

1. Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.
2. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - entstehen.
3. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
4. Die verbrauchte Wassermenge ist dem Verband bzw. der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann der Verband bzw. die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonate schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet.

13. - Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

14. - Zahlung/Verzug (§ 27 AVBWasserV)

1. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt für Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Zahlungsaufforderung Mahngebühren bzw. für die darüber hinausgehende Bearbeitung durch Beauftragte des Verbandes der anfallende Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Nicht berührt davon sind die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehende Kosten.

4. Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist der Verband berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

15. - Umsatzsteuer

Zu allen - in diesen Vertragsbedingungen - festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

16. - Änderungen

1. Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes und die Tarifpreise können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekanntzumachen.
2. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

17. - Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser

Inhalt:

- I. Baukostenzuschussberechnung nach § 9 AVBWasserV
- II. Hausanschlusskostenberechnung nach § 10 AVBWasserV
- III. Inbetriebsetzungskostenrechnung der Kundenanlage

I. Baukostenzuschussberechnung nach § 9 AVBWasserV

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (Verband) bei Anschluss an das Leitungsnetz der Gesellschaft bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
3. Eine Kostenaufteilung nach Kundengruppen erfolgt nicht.
4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der hier anfallenden Kosten.
5. Bemessungseinheit für den vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
 - 5.1 Als Grundstücksfläche gilt:
 - Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- bei Grundstücken, die teilweise in den unter Abs. 1 oder 2 beschriebenen Bereich und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

5.2 Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

In den Fällen des Abs. 2 der Ziff. 5.2.4	0,5
In den Fällen des Abs. 3 der Z.5.2.4 und Abs. 4 der Z.5.2.5	0,5
Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
Bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

5.2.1 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt:

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Überschreiten die Geschosse, die nicht als Wohn- und Bürogebäude genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

5.2.2 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt:

Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

5.2.3 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt:

Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5;
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, die festgesetzte Wandhöhe geteilt durch 3,5, zzgl. eines weiteren anrechenbaren Geschosses; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese in eine Geschosshöhe umzurechnen.

5.2.4 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen.

Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die Ziff. 5.2.1 - 5.2.3 finden keine Anwendung.

Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die Ziff. 5.2.1 - 5.2.3 finden keine Anwendung.

Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der Ziff. 5.2.1 - 5.2.3 und der Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

5.2.5 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der Ziff. 5.2.1 - 5.2.4 bestehen:

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Ziff. 5.2.1 - 5.2.4 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. Satz 3 der Ziff. 5.2.1 gilt entsprechend.

Soweit die Abs. 1-3 keine Regelungen enthalten, ist Ziff. 5.2.4 entsprechend anzuwenden.

5.2.6 Der Baukostenzuschuss beträgt 2,00 DM/m² Nutzungsverfläche.

6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 4 und 5.

II. Hausanschlußkostenberechnung nach § 10 AVBWasserV

Die Herstellung von Hausanschlüssen wird wie folgt berechnet:

Bei einem Anschluss mit einer Nennweite DN von
 = 32 mm < 32 mm = 40 mm

1. Grundbetrag	2.000,00 DM	2.500,00 DM
2. Je m Anschlusslänge	80,00 DM	100,00 DM

Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der Gesellschaft bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle) im Zuge der Leitung gemessen; dabei werden die Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.

Der Hausanschluss soll nicht länger als 30 m sein. Über die Länge des Hausanschlusses und Ort der Anordnung der Hauptabsperrvorrichtung entscheidet der Verband bzw. die Gesellschaft.

3. Bei großen Nennweiten über 40 mm werden die notwendigen Kosten nach Herstellungsaufwand abgerechnet. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.

4. Wird durch die Anschlussarbeiten die Wiederbefestigung der Oberfläche erforderlich, so wird hierfür ein Pauschalbetrag je Anschluss von 400,00 DM erhoben. Ist die zu befestigende Oberfläche größer als 5 m², so erhöht sich die Pauschale für jeden m² um 100,00 DM.

5. Falls der Abnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlußkosten bei der endgültigen Abrechnung um den Verrechnungssatz des Verbandes. Der Verrechnungssatz je Meter Rohrgraben beträgt pauschal 30,00 DM. Dies gilt nur für die erstmalige Herstellung von Hausanschlüssen oder Erweiterungen, wenn dafür der Abnehmer die Kosten trägt.

6. Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. bei hohem Grundwasserstand, Trümmerschutt, Mauerresten und sonstigen Erschwernissen wird anstelle der in der Kostenermittlung genannten Pauschalsätze der Herstellungsaufwand berechnet, Dasselbe gilt für provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden.

7. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 der AVBWasserV)

serV), wird der Herstellungsaufwand berechnet (ggf. einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche).

8. Die Unterhaltung des Hausanschlusses trägt der verband bzw. die Gesellschaft.

III. - Inbetriebsetzungskostenberechnung der Kundenanlage

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (gemäß § 13 der AVBWasserV) einschl. des Zählereinbaus werden berechnet:

- bei einem Zähler bis zum Nenndurchfluss von 10 Kubikmeter/h 40,00 DM
- bei einem Zähler mit einem Nenndurchfluss von < 10 Kubikmeter/h nach Aufwand

Wassertarif

1. Trink- und Betriebswasserpreis

1.1. Mengenpreis für alle Abnehmer

2,65 DM/ Kubikmeter
(zzgl. 7 % MWSt.)

1.2 Grundpreis

- je Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis Qn 2,5 m³/h 20,00 DM/Monat
- je Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis Qn 6 m³/h 40,00 DM/Monat
- je Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis Qn 10 m³/h 60,00 DM/Monat
- je Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis Qn 15 m³/h 80,00 DM/Monat

- je Wasserzähler zusätzlich je weitere 10 Kubikmeter/h 20,00 DM/Monat

1.3. Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse

- Nennweite bis 100 mm 70,00 DM/Monat
- Nennweite bis 150 mm 100,00 DM/Monat
- Nennweite bis 200 mm 140,00 DM/Monat
- Nennweite bis 300 mm 200,00 DM/Monat
- Nennweite über 300 mm 250,00 DM/Monat

1.4. Wasserabgabe an Wasserversorger (Weiterverteiler)

Preis nach Vereinbarung

1.5. Leihgebühr (Miete) für Standrohr 3,00 DM/Tag

Alle unter 1.2. - 1.5. genannten Preise sind Nettopreise, zusätzlich wird die Mehrwertsteuer für Trinkwasser von 7 % erhoben.

2. Mahngebühren

Zahlungserinnerung 10,00 DM
1. Mahnung 15,00 DM

Hinweis

Gemäß BGB/HGB werden bei Zahlungsverzug die überfälligen Forderungen mit gültigem Diskontsatz verzinst.

3. Bearbeitungsentgelt

Schachtschein/Genehmigung 30,00 DM/Stück
Anschlussgenehmigung 30,00 DM/Stück